

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.06.2010
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:20 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert	Stadtverordneter
Dost, Ursula	Stadtverordnete
Dünthe, Franz-Wilhelm	Stadtverordneter
Gantefort, Thomas	Stadtverordneter
Klöpffer, Hendrik	Stadtverordneter
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter
Lansmann, Markus	Stadtverordneter
Özdemir, Ibrahim	Stadtverordneter
Richter, Frank	Stadtverordneter
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter
Stork, Günter	Stadtverordneter

SPD:

Biela, Claudia	Stadtverordnete
Blicker, Tobias	Stadtverordneter
Borchers, Harald	Stadtverordneter
Bunse, Klaus	Stadtverordneter
Eggern, Dieter	Stadtverordneter
Hellenkamp, Kurt	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

bis 19.00 Uhr, TOP 20

bis 19.00 Uhr, TOP 20

UWG:

Ciethier, Klaus	Stadtverordneter
Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

Bündnis 90/Die Grünen:

Becker, Maja	Stadtverordnete
Gliem, Helga	Stadtverordnete
Martsch, Paul-Jonas	Stadtverordneter

FDP:

Dirks, Günther	Stadtverordneter
Kauffmann, Kriemhild	Stadtverordnete
Kipp, Josef	Stadtverordneter
Strotmann-Dirks, Arno	Stadtverordneter

freie Wähler Borken:

Klemm-Terfort, Uwe	Stadtverordneter
--------------------	------------------

Gäste:

Bleker, Werner

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
Trepman, Mechthild
Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Fillbrunn, Frank Erster Beigeordneter
Pfeffer, Stephan Techn. Beigeordneter
Bücker, Ludger Fachbereichsleiter
Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter

Schriftführer/in:

Bieber, Margarete

Es fehlen entschuldigt:**CDU:**

Honerbom, Susanne	Stadtverordnete
Olthoff, Klaus	Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter
Tautz, Jürgen	Stadtverordneter

SPD:

Bonin, Hans	Stadtverordneter
-------------	------------------

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 CDU-Antrag vom 27.04.2010 zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Friedhöfen und im Stadtgebiet insgesamt
Vorlage: V 2010/115
- 4 Durchführung der Baumaßnahme Neutor
- Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 17. Mai 2010
Vorlage: V 2010/125
- 5 Skateranlage im Ortsteil Gemen
- Antrag der FDP-Fraktion vom 18.05.2010
Vorlage: V 2010/132
- 6 Datenschutzrecht: Aktivitäten "Kamerafahrten" von Google Street View
Vorlage: V 2010/118
- 7 Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Vorlage: V 2010/107
- 8 Ernennung eines Integrationsbeauftragten für die Stadt Borken, Antrag der FDP-Fraktion vom 22.1.2010
Vorlage: V 2010/066
- 9 Bericht über eine Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung der Stadt Borken genannt Sparkassenstiftung der Stadt Borken zum 01.01.2009
Vorlage: V 2010/082
- 10 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Borken
Vorlage: V 2010/083
- 11 Übertragung von weiteren Prüfaufgaben
Vorlage: V 2010/084
- 12 Einziehung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges "Roienkamp" in Gemenkrückling
Vorlage: V 2010/086
- 13 Widmung der Straßen "Buntspechtstraße, Dohlenweg und Zaunkönigweg"
Vorlage: V 2010/091
- 14 Fußball-Weltmeisterschaft: - Public Viewing und "Borkener Fanmeile"
- mündlicher Bericht

- 15 KULTURbahnhof
- Antrag der FDP-Fraktion vom 31.05.2010
Vorlage: T 2010/015
- 16 Wirtschaftswegekzept
- Antrag der Freien Wähler Borken vom 01.06.2010
Vorlage: T 2010/016
- 17 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Seinem Vorschlag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen, wird mehrheitlich zugestimmt.

Öffentlich:

Antrag der FDP-Fraktion vom 31.05.2010 zum Thema „KULTURbahnhof“
Antrag der Freien Wähler Borken vom 01.06.2010 „Wirtschaftswegekzept“.

Nichtöffentlich:

Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung von Waldaufwertungsmaßnahmen auf städtischen Flächen.

Zu diesen Angelegenheiten wurden Tischvorlagen vorgelegt.

zu 2 Fragestunde für Einwohner

Herr Pilz fragt nach der Möglichkeit, einheitliche Ladenöffnungszeiten in der Innenstadt zu erreichen.

BM Lührmann antwortet, dass das Thema im Werbekreis diskutiert wurde. Aufgrund unterschiedlicher Interessen der Kaufleute sei das Problem offensichtlich nicht lösbar.

Zur Frage von **Herrn Pilz** nach dem Sachstand „Westernstadt“ führt **BM Lührmann** aus, dass die Stadt Borken ein Bauleitplanverfahren eingeleitet habe. Da jedoch bis heute die angeforderten verbindlichen Unterlagen zur Finanzierung des Projektes nicht vorgelegt wurden, stagniere derzeit das Verfahren.

zu 3 CDU-Antrag vom 27.04.2010 zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Friedhöfen und im Stadtgebiet insgesamt
Vorlage: V 2010/115

Beschluss:

Der anliegende Antrag der CDU-Fraktion vom 27.04.2010 zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Friedhöfen und im Stadtgebiet insgesamt wird zuständigkeithalber an den Umwelt- und Planungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 4 Durchführung der Baumaßnahme Neutor
- Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 17. Mai 2010
Vorlage: V 2010/125

Stv. Richter erklärt sich vor der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt gem. § 31 GO NW für befangen.

Bürgermeister Lührmann informiert über eine Mitteilung der Bezirksregierung, wonach das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW für die Umgestaltung des Straßenzuges „Neutor-Süd“ eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugelassen habe.

Die Haushaltssituation bei diesem Projekt stelle sich wie folgt dar:

Haushaltsansatz für Kanalsanierung	115.000,00 €
Haushaltsansatz für die Straßenbaumaßnahme	<u>68.000,00 €</u>
	183.000,00 €

Einnahme für die Straßenbaumaßnahme - geplant	87.000,00 €
---	-------------

Die Kosten für die Straßenbaumaßnahme und die Kanalsanierung würden sich aber mit Sicherheit noch verändern, so dass mit folgenden Beträgen zu rechnen sei:

Kanalsanierung	145.000,00 €
Straßenbaumaßnahme	<u>113.000,00 €</u>
	258.000,00 €

Insgesamt stelle sich die Kostensituation dann so dar, dass mit Landesförderung ein Betrag von 258.000,00 € einzuplanen sei und ohne Fördermittel ein Kostenansatz von 345.000,00 € zu veranschlagen sei.

Es wird eine sehr kontroverse Diskussion über die Finanzierung dieser Maßnahme geführt.

Stv. Dost führt aus, dass die CDU-Fraktion keinen Grund sehe, die Maßnahme aufzuschieben und stellt folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, sofort alle erforderlichen Arbeiten zur Realisierung des Straßenumbaues Neutor und des Kanalbaues in der vorgestellten Form zu beginnen, die Maßnahme umzusetzen und rechtzeitig vor Beginn des Weihnachtsgeschäftes 2010

fertigzustellen. Über die Fragen zur Beleuchtung und Möblierung, auch aus Kostengründen, ist noch gesondert zu entscheiden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind entsprechend umzuschichten“.

Herr Fillbrunn weist ausdrücklich auf die Haushaltssituation hin und erklärt, dass sich die Stadt die Ausgaben für die Maßnahme derzeit nicht leisten könne.

Stv. Bunse erinnert an den einstimmigen Beschluss im Umwelt- und Planungsausschuss, eine endgültige Ausbauentcheidung erst zu treffen, wenn es Klarheit über eventuelle Förderzusagen gebe. Seine Fraktion werde dem Antrag von Stv. Dost keinesfalls zustimmen.

Stv. Dirks stimmt dem Antrag voll zu und erinnert in diesem Zusammenhang an den Antrag der FDP vom 30.06.2009 zum Handlungskonzept Innenstadt - Teilprojekt Neutorviertel. Es solle kurzfristig mit den entsprechenden Baumaßnahmen begonnen werden.

Stv. Gliem vertritt die Meinung, dass angesichts der Kosten nichts in Angriff genommen werden dürfe, was man sich nicht leisten könne und mahnt, mit dem Geld vorsichtiger umzugehen.

Stv. Börger erklärt, dass bei einer Sanierung des Kanals die Pflasterung der Straße sinnvollerweise gleich mit durchgeführt werden solle.

BM Lührmann weist darauf hin, dass der Kanal nicht zwingend in diesem Jahr saniert werden müsse.

Stv. Ebbing schlägt in Anbetracht der Tatsache, dass es noch keine Förderzusage gebe, vor, mit der Kanal- und Straßenbaumaßnahme in diesem Jahr zu beginnen und die Möblierung ggf. später vorzusehen.

Stv. Klemm-Terfort spricht sich gegen einen vorzeitigen Baubeginn aus. Vielmehr solle die Maßnahme auf der Prioritätenliste ganz oben angesiedelt und in Angriff genommen werden, wenn Geld dafür vorhanden sei. Kanalsanierung und Neutorumgestaltung seien nicht zwingend in diesem Jahr erforderlich.

Stv. Kohlruss bittet darum, nunmehr zur Abstimmung über den Antrag von Stv. Dost zu kommen.

Bürgermeister Lührmann lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, sofort alle erforderlichen Arbeiten zur Realisierung des Straßenumbaues Neutor und des Kanalbaues in der vorgestellten Form zu beginnen, die Maßnahme umzusetzen und rechtzeitig vor Beginn des Weihnachtsgeschäftes 2010 fertigzustellen. Über die Fragen zur Beleuchtung und Möblierung, auch aus Kostengründen, ist noch gesondert zu entscheiden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind entsprechend umzuschichten.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 18 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung.

**zu 5 Skateranlage im Ortsteil Gemen
- Antrag der FDP-Fraktion vom 18.05.2010
Vorlage: V 2010/132**

Beschluss:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 18.05.2010 wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Jugend und Familie verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 6 Datenschutzrecht: Aktivitäten "Kamerafahrten" von Google Street View
Vorlage: V 2010/118**

Bürgermeister Lührmann informiert darüber, dass entgegen der bisherigen Annahme Sammelwidersprüche von Städten und Gemeinden zulässig sind. Er zitiert wie folgt aus einer Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen:

„Das Unternehmen Google hat in einem Gespräch mit Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner zugesagt, den Dienst „Street View“ in Deutschland erst zu starten, wenn die von Bürgerinnen und Bürgern eingereichten Widersprüche vollständig umgesetzt sind. Google erklärte sich zudem bereit, auch Sammelwidersprüche von Städten und Gemeinden mit den Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger zu akzeptieren. Die Kommunen haben nun folglich die Möglichkeit, in Rathäusern vorformulierte Widerspruchslisten auszulegen, in die Eigentümer und Mieter von Immobilien ihre Adresse und Unterschrift eintragen können und diese gebündelt an Google weiterzuleiten“.

Er schlägt vor, diesen Service auch bei der Stadt Borken anzubieten.

Beschluss:

Auf der Homepage der Stadt Borken wird ein Link eingerichtet, durch den die Bürgerinnen und Bürger direkt auf das vorformulierte und an Google gerichtete Widerspruchsschreiben kommen und es entsprechend nutzen können.

Außerdem werden Sammelwiderspruchslisten im Rathaus (Info-Zentrale und Bürgerbüro) ausgelegt, in die sich die Bürgerinnen und Bürger eintragen können. Diese werden dann gebündelt an Google weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 7 Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Vorlage: V 2010/107**

Stadtkämmerer Fillbrunn erläutert die weitere Verfahrensweise.

Danach werde die Eröffnungsbilanz zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet. Im Anschluss werde sich das Rechnungsprüfungsamt, die Gemeindeprüfungs-anstalt und die Kommunalaufsicht damit befassen, um abschließend wieder dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt zu werden.

Beschluss:

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

- zu 8 Ernennung eines Integrationsbeauftragten für die Stadt Borken, Antrag der FDP-Fraktion vom 22.1.2010
Vorlage: V 2010/066**
-

Beschluss:

Frau Brigitta Malyszek nimmt im Rahmen und im Umfang ihres bestehenden Aufgabenbereiches die Aufgaben einer Integrationsbeauftragten der Stadt Borken wahr. Dem Antrag der SPD-Fraktion wird insoweit stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

- zu 9 Bericht über eine Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung der Stadt Borken genannt Sparkassenstiftung der Stadt Borken zum 01.01.2009
Vorlage: V 2010/082**
-

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz der Stiftung Stadt Borken - Sparkassenstiftung - wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

- zu 10 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Borken
Vorlage: V 2010/083**
-

Stv. Bunse weist darauf hin, dass in § 13 „Inkrafttreten“ das Datum geändert werden müsse.

Bürgermeister Lührmann schlägt die Formulierung „mit dem Tage der Bekanntmachung“ vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung:

Rechnungsprüfungsordnung

der Stadt Borken

vom 02.06.2010

Der Rat der Stadt Borken hat am 02.06.2010 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 96, 101 – 104 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel IV Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) enthaltenden Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Borken unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Borken.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Mitarbeiter der Rechnungsprüfung sollen sich als Partner der Verwaltung verstehen und zur Verbesserung des Leistungsniveaus der geprüften Bereiche beitragen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1

GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW
 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, Zuschusses oder sonst vorbehalten hat,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
 6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 7. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen im Finanz- und Vergabewesen,
 8. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 9. den Jahresabschluss und die Mittelverwendung der Stiftung der Stadt Borken,
 10. die Wahrnehmung von Prüfaufgaben, die in Satzungen, Vereinbarungen u.ä. beschrieben sind und der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rat

- übertragen worden sind,
11. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten.
 - (2) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
 - (3) Der Leiter/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
 - (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt alljährlich einen Prüfplan auf und leitet ihn dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem (der) Bürgermeister (-in) zu.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. Der/Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (4) Bei der Übertragung von Aufgaben ist die personelle Besetzung der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- Die örtliche Rechnungsprüfung kann auch von allen anderen Stellen, zum Zweck der Informationsbeschaffung Auskünfte unmittelbar einholen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
 - (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
 - (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
 - (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
 - (6) Die Leitung und die Prüfer (-innen) sind berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse sowie der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH teilzunehmen. Die Leitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist auf dem Dienstweg von den betroffenen Stabsstellen, Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder eingetretenen Vermögensschäden ergibt. Sind Vorgesetzte involviert, ist die nächste Führungsebene zu informieren. Bei Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes ist die Rechnungsprüfung direkt zu unterrichten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben,

- eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Fachbereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von den jeweiligen Fachbereichen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreisverwaltung, Wirtschaftsprüfern, Finanzamt u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten und Einrichtungen über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichts soll eine Schlussbesprechung stattfinden, sofern nicht in beiderseitigem Einvernehmen darauf verzichtet wird. Wichtige Feststellungen sollen bereits während der Prüfung dem zuständigen Beigeordneten und Fachbereichsleiter zur Kenntnis gebracht werden. Die Rechnungsprüfung soll ferner darauf hinwirken, dass Beanstandungen soweit wie möglich bereits während der Prüfung behoben werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie die/den Vorsitzende(n) des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Prüfberichte werden der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen im Entwurf zur Verfügung gestellt. Die geprüften Stellen haben sich i.d.R. innerhalb von vier Wochen zu äußern, es sei denn, es ist aus besonderen Gründen eine andere Frist notwendig. Im Rahmen einer Schlussbesprechung werden die Hinweise, Stellungnahmen und Bemerkungen der geprüften Stelle zum Bericht erörtert und soweit möglich im Prüfbericht berücksichtigt. Auf eine Schlussbesprechung kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem zuständigen Vorstand und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von vorstands- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen

Stellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der GO NW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der/Die Bürgermeister(in) und die Beigeordneten sind zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses einzuladen.
- (3) Vorlagen und Mitteilungen an den Rechnungsprüfungsausschuss sind der örtlichen Rechnungsprüfung vorab mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Tagesordnung und Termine werden vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses mit dem/der Bürgermeister(in) sowie dem/ der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung festgelegt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.10.1993 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 11 Übertragung von weiteren Prüfaufgaben

Vorlage: V 2010/084

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass in den Satzungen, Vereinbarungen, Beschlüssen u. ä. des Jugendwerkes Borken e.V., der Kulturgemeinde der Stadt Borken e.V., des Vereins zur Förderung der Laienmusik e.V., des Partnerschaftsvereins Borken e.V. sowie des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 sich ein Prüfrecht des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergibt, beschließt der Rat der Stadt Borken die Übertragung dieser Prüfungen auf den Fachbereich Rechnungsprüfung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 12 Einziehung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges "Roienkamp" in Gemenkrückling
Vorlage: V 2010/086

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 7 StrWG NW ist für das im Lageplan dargestellte Teilstück des Wirtschaftsweges Roienkamp eine Teilfläche aus dem Grundstück -Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 11, Flurstück 31- das Wegeinziehungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 13 Widmung der Straßen "Buntspechtstraße, Dohlenweg und Zaunkönigweg"
Vorlage: V 2010/091

Beschluss

Die Straßen

„Buntspechtstraße, Dohlenweg und Zaunkönigweg“
 (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt),

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Verbindungsweg zwischen „Buntspechtstraße und Zaunkönigweg“
 (wie im beigefügten Lageplan „schraffiert“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Weges ist die Stadt Borken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 14 Fußball-Weltmeisterschaft: - Public Viewing und "Borkener Fanmeile"
- mündlicher Bericht

Techn. Beigeordneter Pfeffer informiert wie folgt:

Während der Fußball-Weltmeisterschaft planen Borken Marketing e. V. und Stadt Borken ein "großes Fußballfest" und Marktplatz und Innenstadt mit ihren Straßen, Plätzen, Geschäften und Lokalen werden zur "Fanmeile" und festlich geschmückt. Public Viewing findet für die Vorrundenspiele der deutschen Mannschaft statt. Hauptsponsoren seien die Stadtwerke und die Sparkasse Westmünsterland.

zu 15 KULTURbahnhof
- Antrag der FDP-Fraktion vom 31.05.2010
Vorlage: T 2010/015

Beschluss:

Der Antrag wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 16 Wirtschaftswegekonzzept
- Antrag der Freien Wähler Borken vom 01.06.2010
Vorlage: T 2010/016

Beschluss:

Der Antrag wird zuständigkeitshalber an den Wirtschaftswegebauausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 17 Mitteilungen und Anfragen

- **BMLührmann** informiert über das in der Zeit vom 16.07. - 29.08.2010 stattfindende Internationale Holzbläser Festival „Summerwinds Münsterland“. Im Rahmen dieser Konzertreihe gebe es auch zwei Veranstaltungen in Borken, und zwar am 08. August in der Marienkirche in Gemen und am 21. August als open air-Veranstaltung am Herrnhaus Pröbsting, bei Regenwetter im Vennehof.
- **BM Lührmann** informiert über ein Schreiben des DGB-Ortsverband Borken vom 19.05.10 zum Abbau des Zeltes auf dem Marktplatz.
(Das Schreiben liegt dieser Niederschrift als Anlage 01 bei).
- **BM Lührmann** schlägt vor, den Antrag der FWB vom 16.01.2010 zunächst dem Werbekreis vorzulegen.
- **BM Lührmann** informiert über ein Schreiben der Geschäftsführerin der REGIONALE 2016 Agentur GmbH zur Projektqualifizierung im Rahmen der Regionale 2016.
(Die Ausführungen sind der Niederschrift als Anlage 02 beigefügt).
- **BM Lührmann** teilt mit, dass die Mitarbeiterin Frau Anke Knuf ihre Masterarbeit zum „Master of public administration“ sehr erfolgreich abgeschlossen habe. Sie habe sich mit dem Thema „Reintegration“ beschäftigt. Die Verwaltung habe diese Masterarbeit zum Anlass genommen, ein Reintegrationskonzept für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Borken erarbeiten.
(Das Reintegrationskonzept ist der Niederschrift als Anlage 03 beigefügt).

Ende der öffentlichen Sitzung: 18.05 Uhr

Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 18.15 Uhr

Lührmann
 Bürgermeister

Margarete Bieber
 Schriftführerin

